

Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreibstörung

Angaben zur Schülerin/ zum Schüler:

Name	Vorname	geb. am	Klasse
------	---------	---------	--------

Hiermit beantrage ich für mich / meine Tochter / meinen Sohn aufgrund einer

- | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------------|--------------------------|------------------------------|--------------------------|-------------|
| <input type="checkbox"/> | Lese-Rechtschreibstörung | <input type="checkbox"/> | Nachteilsausgleich und/oder | <input type="checkbox"/> | Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> | isolierten Rechtschreibstörung | <input type="checkbox"/> | Nachteilsausgleich und/ oder | <input type="checkbox"/> | Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> | isolierten Lesestörung | <input type="checkbox"/> | Nachteilsausgleich | <input type="checkbox"/> | |

Die erforderliche schulpsychologische Stellungnahme wird der Schule als Anlage vorgelegt.

Die erforderliche schulpsychologische Stellungnahme wurde bei der zuständigen Schulpsychologin/dem zuständigen Schulpsychologen beantragt.

Ich wurde /Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um Nachteilsausgleich. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z.B. Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 33 BaySchO).
- 2) Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um Notenschutz. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreib-Störung sind nur folgende Notenschutz-Maßnahmen nach § 34 BaySchO möglich:
 - Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
 - Mit Ausnahme der Abschlussprüfung stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung innerhalb der sonstigen Leistungen in Fremdsprachen

Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO).

- 3) Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn schriftlich zu erklären.

Ort, Datum

Unterschrift des Schülers
/ der Schülerin

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
(bei Minderjährigen)